



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022 Ausgegeben in Schwerin am 8. März Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
10.2.2022	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 19	166
8.3.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Vierte Pflege und Soziales Corona-Änderungsverordnung M-V) Ändert VO vom 24. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 57	167

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. Februar 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 19

Aufgrund des § 28 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 26) wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 28 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes nach Maßgabe der Entwicklung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Dabei ist die in § 6 Absatz 1 festgelegte Orientierung an der Besoldungsgruppe R 2 für verheiratete Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landgericht, Erfahrungsstufe 7 und zwei Kindern beizubehalten. Jährliche oder einmalige Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Das Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 678) sieht eine Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge ab dem 1. Januar 2021 um 1,2 Prozent vor.

Nach § 28 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 zum 1. Januar 2022 angepasst.

Gemäß § 28 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird die Kostenpauschale entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern hat die für die Anpassung der Kostenpauschale nach § 9 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes maßgebende Preisentwicklungsrate der Präsidentin des Landtages mitgeteilt. In der Mitteilung des Statistischen Amtes wird die Preisentwicklungsrate für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 mit 0,6 Prozent beziffert.

Nach § 28 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird die Kostenpauschale zum 1. Januar 2022 angepasst.

Danach betragen ab 1. Januar 2022

- | | |
|---|---------------|
| – die Entschädigung nach § 6 Absatz 1
des Abgeordnetengesetzes | 6 543,89 EUR, |
| – die Kostenpauschale nach § 9 Absatz 1
des Abgeordnetengesetzes | 2 012,00 EUR. |

Schwerin, den 10. Februar 2022

**Die Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Birgit Hesse**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten
und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Vierte Pflege und Soziales Corona-Änderungsverordnung M-V)***

Vom 8. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2022 (GVOBl. M-V S. 146) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 24. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1707), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Besuch der Bewohnenden soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen grundsätzlich auch bei einem aktiven Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung ermöglicht werden. Ausgeschlossen ist ein Besuch, wenn der Bewohnende mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert und deshalb entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Isolation ist oder als enge Kontaktperson in Quarantäne ist.“

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „werden“ durch das Wort „können“ und die Wörter „enthalten muss“ durch das Wort „enthält“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Die jeweiligen“ durch das Wort „Soweit“ ersetzt sowie nach dem Wort „Tageslisten“ die Wörter „geführt werden“ und ein Komma und nach dem Wort „sind“ das Wort „diese“ eingefügt.

c) In Satz 7 wird das Wort „verpflichtende“ gestrichen.

3. § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 11 gilt entsprechend.“

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

b) In Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „sowie § 6 Absatz 4 und 11 gelten“ ersetzt.

5. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „9. März“ durch die Angabe „19. März“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. März 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 24. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 57

